Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9121 — Michelin/Camso)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 410/07)

1. Am 5. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Compagnie Générale des Etablissements Michelin („Michelin“, Frankreich),

— Camso Inc. („Camso“, Kanada).

Michelin übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Camso.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Michelin stellt Reifen für Kraftfahrzeuge und Zweiräder aller Art, Flugzeuge, U-Bahnen, Straßenbahnen sowie für in der gewerblichen Wirtschaft oder der Landwirtschaft verwendete Fahrzeuge her.

— Camso stellt Luft- und Vollgummireifen, Gummibänder, Umrüstsysteme und Original-Fahrgestelle für die Industrie, die Landwirtschaft und Kraftsportgeräte her.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9121 — Michelin/Camso

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E- Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).